

**Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses der Stadtgemeinde Zeltweg vom 13.12.2012 wird gemäß § 36 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes, LGBI.Nr. 78/2010 idgF die folgende Verordnung erlassen:**

## **FRIEDHOFSORDNUNG**

**Stammfassung: 13.12.2012**

**Novelle: (1) 11.12.2025**

### **A) Einleitung**

**(Wirkungsbereich, Eigentumsverhältnisse)**

#### **§ 1**

**Diese Friedhofsordnung regelt alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Benützung des von der Stadtgemeinde Zeltweg auf dem Grundstück Nr. 191/3 der KG Zeltweg errichteten Urnenhaines (U-Friedhof).**

#### **§ 2**

**Der Urnenhain nach § 1 wird für die Beisetzung der Aschenreste der eingeäscherten Leichen der im gesamten Bereich der Stadt Zeltweg wohnhaft oder im Aufenthalt gewesenen Verstorbenen errichtet.**

#### **§ 3**

**Alle Baulichkeiten und Anlagen des Urnenhaines sind Eigentum der Stadtgemeinde Zeltweg. Auch sämtliche Bestattungsstellen bleiben Eigentum der Stadtgemeinde. An den Bestattungsstellen können nur Benützungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Anlage wird von der Stadtgemeinde verwaltet. Benützungsberechtigt ist jene Person, in deren Namen die Gebühr für das Benützungsrecht beim Stadtamt entrichtet wurde.**

## § 4

Im Falle der Auflassung bzw. Räumung des Urnenfriedhofes treten alle Benützungsrechte außer Kraft. Es steht der Stadtgemeinde Zeltweg das Recht zu, auch schon vor Erlöschen des Benützungsrechtes an den einzelnen Grabstellen, den Friedhof außer Benützung zu setzen und die Einstellung der Beisetzung anzuordnen, ohne dass den Benützungsberechtigten irgendwelche Ansprüche gegen die Stadtgemeinde erwachsen.

## § 5

Im Urnenfriedhof sind die üblichen Bestattungs- und Beisetzungszeremonien zulässig.

## § 6

Die Stadtgemeinde haftet in keiner Weise für Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von wem immer angebrachter Gegenstände, wie Urnen, Grabsteine, Schriftplatten, Ausschmückungsgegenstände usw.

### B) Art und Beschaffenheit der Bestattungsstellen sowie Urnen

## § 7

Im Urnenfriedhof werden folgende Bestattungsstellen eingerichtet:

- a) Wandnischen für die Beisetzung bis zu 2 Urnen
- b) Urnenerdgräber, zur Ausführung mit liegender Schriftplatte vorgesehen, für die Beisetzung bis zu 4 Urnen
- c) Urnenerdgräber, für die Ausführung mit Grabsteinen vorgesehen, für die Beisetzung bis zu 6 Urnen.

## § 8

(1) Dem Benützungsberechtigten steht das Recht zu, in der zugewiesenen Bestattungsstelle die nach dieser Friedhofsordnung zulässige Anzahl von Urnen beizusetzen.

(2) Es sind ausschließlich verrottbare Urnenkapseln zu verwenden.

## § 9

Die Wandnischen sind mit Verschlussplatten aus Natur- oder Kunststein zu versehen. Für beide Arten der Urnenerdgräber werden von der Stadtgemeinde die Fundamente vorbereitend ausgeführt. Auf diesen sind, der gegebenen Größe entsprechend, Einfassungen aus Natur- oder Kunststein mit einer Höhe von 15 cm zu versetzen. Die

**äußereren Abmessungen betragen 70/85 cm (liegende Schriftplatte) und 70/100 cm (Grabsteine).**

Die Ausbildung des Urnenraumes bleibt dem Benützungsberechtigten vorbehalten. Innerhalb der Einfassungen können die Urnenerdgräber auch gärtnerisch gestaltet werden. Werden Abdeckplatten bzw. Schriftplatten ausgeführt, sind sie waagrecht anzuordnen. Die senkrecht anzuordnenden Grabsteine bzw. auch Grabkreuze o.ä., haben in den äußereren Begrenzungen eine Breite von 40 bis 50 cm und eine Höhe von 90 cm über Fundament einzuhalten. Form und Material der Ausführung sind dem Benützungsberechtigten freigestellt.

## § 10

Der Inhalt der Inschriften darf nicht gegen die Würde des Friedhofes verstößen. Andernfalls ist die Stadtgemeinde berechtigt, die Entfernung oder Abänderung zu begehen oder auf Kosten und Gefahr des Benützungsberechtigten zu veranlassen.

Ist der Benützungsberechtigte unbekannt oder unbekannten Aufenthaltes, kann die Stadtgemeinde solche Inschriften von sich aus entfernen lassen ohne dass dadurch irgendwelche Ansprüche gegen die Stadtgemeinde erwachsen.

### C) Gebühren

## § 11

Die Vergabe der Bestattungsstellen erfolgt auf die Dauer von jeweils 10 Jahren. Die Benützungsberechtigung erlischt nach Ablauf der Zeit für die die vorgeschriebene Gebühr entrichtet wurde. Sofern die Benützungsdauer abgelaufen ist, kann das Benützungsrecht gegen Entrichtung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren erneuert werden. Es obliegt dem Benützungsberechtigten für eine rechtzeitige Erneuerung des Benützungsrechtes zu sorgen. Eine vorzeitige Entrichtung der Gebühren für eine Erneuerung des Benützungsrechtes ist unzulässig.

## § 12

Die Beisetzung der Urnen kann erst nach Erlegung der vorgeschriebenen Gebühr durch die von der Gemeinde hiezu ermächtigte Person erfolgen.

## § 13

Die Gebühr für das Benützungsrecht des städtischen Urnenhains wird im Sinne des § 71 der Stmk. Gemeindeordnung vom Gemeinderat der Stadt Zeltweg jeweils festgesetzt.

Die Benützungsgebühr ist im Voraus für zehn Jahre zu entrichten und beträgt

- a) für Wandnischen
- b) für Urnenerdgräber für Grabsteine
- c) für Urnenerdgräber für liegende Schriftplatten

€ 380,00.

## **D) Schlussbestimmungen**

### **§ 14**

**Verstöße gegen diese Friedhofsordnung werden, sofern sie nicht nach dem Strafgesetz oder anderen Gesetzen zu verfolgen sind, gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen als Verwaltungsübertretung geahndet.**

### **§ 15**

**Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Zeltweg vom 10.12.1975 samt bisher vorgenommener Änderungen außer Kraft.**